

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 4 vom 20. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vollzug des Wasserverbandsgesetzes und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes; Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Burgerweiher", Stadt Teublitz	2
Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung; Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit/BT-Impfung	2
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 914 Gemarkung Schwarzenfeld durch Neuerrichtung und Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit Eisspeichersilo und eines Maschinenhauses	4
Zweckvereinbarung Stadt Schnaittenbach, Markt Wernberg-Köblitz und Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath über die Übertragung von Verwaltungsleistungen	6
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling	8
Sparkasse im Landkreis Schwandorf; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	9
Schulverband Neukirchen-Balbini; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	9
Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	10

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



**Vollzug des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG);
Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes "Burgerweiher", Stadt Teublitz**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Wasser- und Bodenverband " Burgerweiher " wird aufgelöst.
2. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.
3. Die Aufgaben des Wasser- und Bodenverbandes werden von der Stadt Teublitz übernommen.
4. Die Stadt Teublitz wird als Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte bestellt.
5. Das Vermögen des Wasser- und Bodenverbandes fällt der Stadt Teublitz zu.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung kann einen Monat lang nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf, Zimmer-Nr. 233, eingesehen werden.

Schwandorf, 11. Februar 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. AT 46 2006 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.05.2008 (BGBl I S. 1599);
Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit/BT-Impfung**

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

In Bezug auf die gesetzlich bestehende Impfpflicht von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit (BTV Serotyp 8) wird hiermit für den gesamten Landkreis Schwandorf folgendes angeordnet:

1. Jeder Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen hat **bis spätestens 19.06.2009** seine impffähigen Tiere von einem Tierarzt mit folgenden Maßgaben gegen Blauzungenkrankheit impfen zu lassen:
 - 1.1 Bei der Grundimmunisierung von Rindern und Ziegen (betrifft Tiere, die 2008 noch nicht geimpft wurden und älter als 3 Monate sind) sind 2 Impfungen mit dem vom Hersteller vorgegebenen Impfintervall durchzuführen.

- 1.2 Bei der Grundimmunisierung von Schafen ist eine einmalige Impfung ausreichend.
- 1.3 Wiederholungsimpfungen von Rindern, Schafen und Ziegen erfolgen mit nur einer Impfung (betrifft Tiere, die bereits im Jahr 2008 grundimmunisiert wurden).
2. Die Impfpflicht besteht für alle Rinder, Schafe und Ziegen, die zum Zeitpunkt der Impfung älter als drei Monate sind. Unter Vorbehalt des Widerrufs sind von der Impfpflicht ausgenommen:
 - 2.1 Rinder, die im Stall zu Mastzwecken gehalten werden,
 - 2.2 Rinder, Schafe und Ziegen, die innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Bestandsimpfung geschlachtet werden sollen,
 - 2.3 Besamungs- oder Prüfbullen. Dies gilt nicht für Deckbullen im Herdeneinsatz,
 - 2.4 wenn bei der Impfung eine Gefahr für Leib und Leben besteht.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Tierhalter, die entgegen § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungen-bekämpfungs-Durchführungsverordnung ein dort genanntes Tier nicht impfen lassen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes mit Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann.
2. Eine evtl. Anfechtung der Ziffern 1. und 2. dieser Verfügung hat gem. § 80 Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes keine aufschiebende Wirkung.
3. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer Begründung während der üblichen Geschäftszeiten im Landratsamt Schwandorf, Zimmer E 31, eingesehen werden.

Schwandorf, 16. Februar 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
 Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch der
 Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 914 Gemarkung
 Schwarzenfeld durch Neuerrichtung und Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit
 Eisspeichersilo und eines Maschinenhauses**

Die Firma Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG hat beim Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 02.09.2008 einen Antrag auf Änderung der Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch Neuerrichtung und Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit Eisspeichersilo und eines Maschinenhauses vorgelegt. Mit Bescheid des Landratsamtes Schwandorf vom 17.02.2009, Az. 3113-824/09023 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für dieses Vorhaben mit Auflagen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erteilt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 17.02.2009 werden hiermit gemäß § 10 Abs.7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

Das Landratsamt erlässt folgenden

Bescheid

1. Der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co KG wird nach Maßgabe der nachstehenden, unter der Nummer 5 dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch durch Neuerrichtung und Betrieb einer Ammoniakkälteanlage mit Eisspeichersilo und eines Maschinenhauses erteilt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.
3. Planunterlagen...
4. Anlagenkenn- und Auslegungsdaten

Ausbaustufe 1	4 Hubkolbenverdichter mit Ölabscheider 1 Kältemittelabscheider (Volumen ca. 20m ³) 4 Kältemittelpumpen 1 Plattenwärmetauscher (/ Verdampfer Glykol) 1 Plattenwärmetauscher (/ Verdampfer Eiswasser) 1 Plattenwärmetauscher (/ Verflüssiger / WRG) 3 Verdunstungsverflüssiger 3 Hochdruckschwimmregler 1 Eisspeichersilo 1 Kühltunnel div. Rohrleitungen Elektronische Steuerung
Ausbaustufe 2	1 Eisspeichersilo 1 Verdunstungsverflüssiger 1 Hochdruckschwimmregler 2 Kältemittelpumpen 1 Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung, bestehend aus: 2 Hubkolbenverdichter, 1 Enthitzer, 1 Kondensator mit Hochdruckschwimmregler und 1 Kältemittelabscheider 1 Hubkolbenverdichter mit Ölabscheider 1 Rohrbündelwärmeaustauscher zur Wärmerückgewinnung
Kältemittel	Ca 10 000 kg Ammoniak (Ausbaustufe 1 und 2)
Betriebszeit	24 Stunden an 7 Wochentagen

5. Nebenbestimmungen...
6. Kosten...

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Freistaat Bayern- und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Bescheid und seine Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 02. März 2009 bis einschließlich zum 16. März 2009 während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 122, zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 18. Februar 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Zweckvereinbarung Stadt Schnaittenbach - Markt Wernberg-Köblitz - Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath über die Übertragung von Verwaltungsleistungen

Die **Stadt Schnaittenbach**, vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Reindl, der **Markt Wernberg-Köblitz**, vertreten durch 1. Bürgermeister Georg Butz, und der **Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath**, vertreten durch 1. Vorsitzenden Theodor Zollitsch, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben des Landratsamts Schwandorf vom 23. Januar 2009 genehmigte

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsleistungen:

§ 1 Präambel

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen–Kemnath versorgt die Ortsteile Neunaigen, Oberndorf, Maierhof und Schmalhof des Marktes Wernberg-Köblitz und den Ortsteil Kemnath mit den Einzelanwesen Am Sägewerk 1 und 2, Ziegelhütte 1 und Tradelmühle 1 sowie Trichenricht, Döswitz und Mertenberg der Stadt Schnaittenbach mit Trink- und Brauchwasser. Verwaltet wird der Zweckverband durch den Markt Wernberg-Köblitz, der hierfür das Personal und die Sachmittel bereit stellt.
- (2) Die Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Kemnath a.B., Döswitz, Mertenberg und Trichenricht der Stadt Schnaittenbach ist Aufgabe der Stadt Schnaittenbach. Die Bürgerinnen und Bürger in diesem Ortsteil haben deshalb bisher die Wassergebührenabrechnungen vom Markt Wernberg-Köblitz für den Zweckverband Neunaigen–Kemnath erhalten. Die Kanalgebührenabrechnungen erfolgten bisher durch die Stadt Schnaittenbach. Die den Abrechnungen zugrunde liegenden Daten (z.B. Zählerstände) wurden der Stadt Schnaittenbach zur Verfügung gestellt.
- (3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit vereinbaren die Beteiligten, dass künftig der Zweckverband bzw. der Markt Wernberg-Köblitz für den Ortsteil Kemnath a.B. und die in Abs. 1 genannten Ortsteile der Stadt Schnaittenbach auch die Kanalgebührenabrechnung einheitlich mit der Wassergebührenabrechnung für den Zweckverband Neunaigen–Kemnath erstellt. Hierzu werden nachfolgende Vereinbarungen geschlossen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Schnaittenbach überträgt dem Zweckverband bzw. dem Markt Wernberg-Köblitz folgende Befugnisse:
 - a) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Schnaittenbach hinsichtlich der Kanalgebühren für den Ortsteil Kemnath und die in § 1 Abs. 1 genannten Ortsteile der Stadt Schnaittenbach.
 - b) Festsetzung, Abrechnung und Einhebung der von der Stadt Schnaittenbach kalkulierten und in der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) festgesetzten Kanalgebühren einschl. der Anforderung von Abschlagszahlungen auf die laufenden Kanalgebühren.
 - c) Mahnung und Zwangsvollstreckung der rückständigen Forderungen.

(2) Die vom Markt Wernberg-Köblitz für die Stadt Schnaittenbach eingehobenen Kanalgebühren werden in der tatsächlich eingehobenen Höhe wie folgt an die Stadt Schnaittenbach abgeführt:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) Abrechnung der Kanalgebühren | 15. März |
| b) 1. Abschlagszahlung | 1. Juni |
| c) 2. Abschlagszahlung | 1. September |
| d) 3. Abschlagszahlung | 1. Dezember |

Zeitgleich zu diesen Terminen überlässt der Markt Wernberg-Köblitz der Stadt Schnaittenbach Kopien einschlägiger Unterlagen (Sollliste o. ä.), aus denen die Höhe der Einnahmen ersichtlich sind.

(3) Nicht mit übertragen werden die Behandlung von Widersprüchen bzw. die Behandlung von Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträgen. Diese sind, soweit diese beim Markt Wernberg-Köblitz eingehen, umgehend an die Stadt Schnaittenbach weiterzuleiten.

§ 3 Kostenerstattung

(1) Für die Erledigung der übertragenen Befugnisse erstattet die Stadt Schnaittenbach dem Markt Wernberg-Köblitz die anfallenden Kosten mit einer jährlichen Pauschale von aufgerundet 1.000 €. Dieser Pauschale liegen derzeit 182 Abrechnungsfälle mit einem Kostenanteil von 5,00 €/Fall zu Grunde.

(2) Die Umlage ist jeweils am 15. März zur Zahlung fällig und wird durch die Stadt Schnaittenbach unaufgefordert und termingerecht an den Markt Wernberg-Köblitz überwiesen.

§ 4 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Regierung der Oberpfalz zur Schlichtung angerufen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 9. Februar 2009
Markt Wernberg-Köblitz
Georg Butz
1. Bürgermeister

Schnaittenbach, 9. Februar 2009
Stadt Schnaittenbach
Josef Reindl
1. Bürgermeister

Wernberg-Köblitz, 9. Februar 2009
Zweckverband Neunaigen-Kemnath
Theodor Zollitsch
1. Vorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2006 und 2007 des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2008 die geprüften Jahresabschlüsse 2006 und 2007 behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

a) Jahresabschluss 2006:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 23.021.058,18 € und einem Jahresverlust von 436.984,99 € fest und beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 436.984,99 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

b) Jahresabschluss 2007:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2007 mit einer Bilanzsumme von 23.290.581,39 € und einem Jahresverlust von 394.694,28 € fest und beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 394.694,28 € aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 geprüft und nachfolgende Bestätigungsvermerke erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2006 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.09.2007
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder
Wirtschaftsprüfer

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2007 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 06.08.2008
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

3. Die Jahresabschlüsse 2006 und 2007 liegen zusammen mit den Lageberichten in der Zeit vom 19.03.2009 bis 27.03.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Wasinger Weg 12, 94447 Plattling, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Plattling, 30. Januar 2009
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling
Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender, Landrat

**Sparkasse im Landkreis Schwandorf;
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, 92421 Schwandorf, ausgestellten **Sparkassenbücher**

Nr. 340 695 1230

Nr. 340 680 3282

wurden am 05.11.2008 bzw. 07.11.2008 durch den Vorstand der Sparkasse aufgeboten und die Aufgebote im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf veröffentlicht.

Da innerhalb der gestellten Aufgebotsfrist Ansprüche irgendwelcher Art nicht erhoben wurden, werden gemäß Art. 117 des Ausführungsgesetzes zum BGB die vorstehend bezeichneten Urkunden **für kraftlos erklärt**.

Schwandorf, 11. Februar 2009

Sparkasse im Landkreis Schwandorf

Hagl

Vorsitzender des Vorstandes

Bühner

Mitglied des Vorstandes

**Schulverband Neukirchen-Balbini;
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neukirchen-Balbini in ihrer öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 124.710,00 EURO und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.000,00 EURO ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2009 wird auf 110.260,00 EURO festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl auf die Mitglieder des Schulverbandes Neukirchen-Balbini umgelegt. Für die Berechnung der

Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2008 auf 44 festgesetzt. Die Umlage je Verbandsschüler beträgt somit 2.505,9091 EURO.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 EURO festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11. Februar 2009, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Neukirchen-Balbini in Kolpingstraße 3, 92431 Neunburg vorm Wald während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Neunburg vorm Wald, 16. Januar 2009
Schulverband Neukirchen-Balbini
Wolfgang Probst
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung vom 01.09.1978 und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 151.850 EUR
und
im Vermögenshaushalt - in den Einnahmen und Ausgaben auf 33.300 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- 2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 11.02.2009 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd, Zimmer 23/2. Stock, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Pfreimd, 13. Februar 2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Glaubendorfer Gruppe
Müller
Verbandsvorsitzender